



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

GEMEINDEORDNUNG

DER

BÜRGERGEMEINDE

4585 BIEZWIL



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
INHALTSVERZEICHNIS	1
1. EINLEITUNG	
1.1 Geltungsbereich und Zweck	3
1.2 Bestand	3
1.3 Aufgaben	4
2. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP UND DATENSCHUTZ	4
3. ORGANISATION DER GEMEINDE	
3.1 Allgemeine Organisation	
3.1.1 Organe	4
3.1.2 Geschäftsverkehr	5
3.1.3 Einberufung	
3.1.3.1 der Gemeindeversammlung	5
3.1.3.2 der Behörden	5
3.1.4 Beschlussfähigkeit	5
3.1.5 Protokollführung und Genehmigung	6
3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
3.1.7 Wahlen und Abstimmungen	6
3.1.8 Archiv	6
3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation	
3.2.1 Politische Rechte	
3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	6
3.2.1.2 Petition	7
3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung	7
3.2.1.5 Urnenwahlen	8
3.2.2 Gemeindeversammlung	
3.2.2.1 Zusammensetzung	8
3.2.2.2 Befugnisse	8
3.2.2.3 Verfahren	9
3.2.3 Bürgerrat	
3.2.3.1 Zusammensetzung	9
3.2.3.2 Befugnisse	9
3.2.3.3 Ressortsystem	10



	SEITE
4. KOMMISSIONEN	
4.1 Art und Zahl	10
4.2 Konstituierung	10
4.3 Geschäftsbehandlung	11
4.4 Befugnisse	
4.4.1 Rechnungsprüfungskommission	11
4.4.2 Wahlbüro	11
5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE	
5.1 Dienstverhältnis	12
5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	12
5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	12
5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	12
6. FINANZHAUSHALT	
6.1 Voranschlag	12
6.2 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	13
6.3 Rechnungsprüfung	13
7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	13
8. BESCHWERDERECHT	13
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
9.1 Aufhebung bisherigen Rechts	14
9.2 Inkrafttreten	14
GENEHMIGUNGSVERMERKE	14



GEMEINDEORDNUNG

DER BÜRGERGEMEINDE BIEZWIL

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

b e s c h l i e s s t

1. EINLEITUNG

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

§ 2

1

Die Bürgergemeinde Biezwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

2

Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG



1.3 Aufgaben

§ 3

1

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2

Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter
- d) sorgt für naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP UND DATENSCHUTZ

§ 4

1

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

2

Die amtliche Information, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 5

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden
 - 1. der Bürgerrat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Beamtinnen



3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 6

1

Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

2

Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 7

1

Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2

Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3

Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4

Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 8

1

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2

Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 9

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.



3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 10

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt und während 7 Tagen vor der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 11

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 12

1

Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2

An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 13

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 14

Wer stimmberechtigt ist, kann

a)

an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenstände Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;



- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 15

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 16

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 17

1

Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

2

In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.



3.2.1.5 Urnenwahlen

§ 18

1

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates;*
- b) die 3-5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;*
- c) das Wahlbüro;*
- d) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;*
- e) der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin;*
- f) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin.*

* = 1

Die Bürgergemeindeversammlung kann auf Beginn einer Amtsperiode alle oder einzelne Behörden der Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes als Behörden der Bürgergemeinde anerkennen.

2

Sie kann allen oder einzelnen Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Einwohnergemeinde die ihren Funktionen entsprechenden Aufgaben der Bürgergemeinde übertragen.

2

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Zusammensetzung

§ 19

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2 Befugnisse

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

⁴ BGS 131.3; GG



a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich Dienst- und Gehaltsordnung.

b) Sie beschliesst:

1. den Voranschlag;
2. die Rechnung;
3. Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 20'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
4. Spezialfinanzierungen;
5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 zu anderen Zwecken zu verwenden;
6. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
7. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.

c) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

3.2.2.3 Verfahren

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3 Bürgerrat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 22

Der Bürgerrat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 23

1

Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2

Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

⁵ BGS 131.3; GG



3

Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter dem Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- g) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

4

Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen

- a) Fr. 20'000.-- für Beschlüsse über jährlich einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind;
- b) Fr. 5'000.-- für Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Beiträge;

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 24

Jedem Mitglied des Bürgerrates wird ein Sachgebiet (Ressort) zugewiesen. Über die Aufteilung der Ressorts entscheidet der Bürgerrat.

4. KOMMISSIONEN

4.1 Art und Zahl

§ 25

	Mitglieder	Ersatz
a) Rechnungsprüfungskommission	3-5	1
b) Wahlbüro	3	2

Als Rechnungsprüfungskommission wird diejenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

Als Wahlbüro wird dasjenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

4.2 Konstituierung

§ 26

1

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zu ersten Sitzung ein.



4.3 Geschäftsbehandlung

§ 27

1

Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern zusammen.

2

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

3

Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.

4

Alle Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen.

4.4 Befugnisse

4.4.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 28

1

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

2

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.4.2 Wahlbüro

§ 29

1

Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

2

Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁶ BGS 131.3; GG

⁷ BGS 113.111 WaG



5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

5.1 Dienstverhältnis

§ 30

1

Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- b) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
- c) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

2

Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

3

In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 31

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 32

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 33

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

6. FINANZHAUSHALT

6.1 Voranschlag

§ 34

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.



6.2 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 35

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.3 Rechnungsprüfung

§ 36

1

Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

2

Der Bürgerrat bestimmt die Fachstelle.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 37

Die Bürgergemeinde

hat folgende *öffentlich-rechtlichen Verträge* abgeschlossen:

1. mit dem Forstbetrieb Bucheggberg (FB)

8. BESCHWERDERECHT

§ 38

1

Gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Bürgerrat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

2

Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3

Beschlüsse und Entscheide des Bürgerrates, der Gemeindeversammlung oder Entscheide an der Urne können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

4

Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.



9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 39

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 8. August 1995 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 40

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

GENEHMIGT DURCH DEN BÜRGERRAT BIEZWIL AM:

8. Juni 2006 (Sitzung Nr. 03-2006)

Der Gemeindepräsident:

W. Reinhart

Der Gemeindegemeinschreiber:

W. Isch

GENEHMIGT DURCH DIE BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG VON BIEZWIL AM:

12. Juli 2006

Der Gemeindepräsident:

W. Reinhart

Der Gemeindegemeinschreiber:

W. Isch

GENEHMIGT DURCH DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS SOLOTHURN:

MIT VERFÜGUNG VOM : 21. August 2006

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden
www.agem.so.ch

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch

Verfügung vom 21. August 2006

Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Biezwil

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 3. August 2006 reichte die Bürgergemeinde Biezwil die neue Gemeindeordnung, welche von der Gemeindeversammlung am 12. Juli 2006 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1. Nach § 209 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [BGS 131.1; GG] sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindeordnungen nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Gemeindeordnung ist vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

2.2. Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

2.3. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Unterschriftenregelung

Nach §4 litera g der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Gemeindegesetzgebung unterschrieben.

4. Verfügung

- gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] -

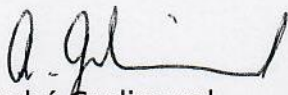
4.1. Die neue Gemeindeordnung wird genehmigt.

4.2. Diese Verfügung gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 450.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

Gebühr: Total Fr. 450.--
Zahlbar innert 30 Tagen
(Kredit 431000/81097)

Bürgergemeinde Biezwil

Volkswirtschaftsdepartement



André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, GRO, SCN)
- SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 450.--(Kto. 431000/81097/5536)
- Bürgergemeinde Biezwil, W. Isch, Gemeindeschreiber, 4585 Biezwil, **mit Rechnung;**
Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling